

Wichtige Information zur **Orientierungs- und Zwischenprüfung** im **B.A.-Studiengang**

Für den Studiengang "Bachelor of Arts (B.A.)" wurden die im Folgenden erläuterten Neuregelungen zur Orientierungs- und Zwischenprüfung beschlossen (9. Satzung zur Änderung der B.A.-Prüfungsordnung vom 27.09.2011, Artikel 1 Ziff. 1 Buchst. d Absatz 12, siehe Amtliche Bekanntmachungen der Albert Ludwigs-Universität vom 27.09.2011, Jahrgang 42/Nr. 91/Seite 636).

Abhängig von der für jeden einzelnen Studierenden für das Haupt- und das Nebenfach jeweils geltenden fachspezifischen Prüfungsordnungsfassung (siehe für jedes Studienfach die entsprechende Angabe auf der Leistungsübersicht) gelten nachfolgende Regelungen:

► **Fachspezifische Prüfungsordnungen außer "B.A.-PO 2010"**

(d.h. Prüfungsordnungen mit folgenden Daten:

29.09.2005, 24.11.2006, 30.11.2007, 10.07.2008, 18.02.2009, 18.12.2009, 25.02.2010, 31.08.2010)

• **Orientierungsprüfung (§ 3)**

Soweit die fachspezifischen Bestimmungen für das Bestehen der Orientierungsprüfung die Erbringung mehr als einer Prüfungsleistung oder von Studienleistungen vorsehen, gilt die Orientierungsprüfung als bestanden, wenn *eine* beliebige der im jeweiligen Fach für die Orientierungsprüfung geforderten studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt wurde.

Die anderen Prüfungsleistungen, die bislang für die Orientierungsprüfung erforderlich waren, bleiben studienbegleitende Prüfungen des B.A.-Studiiums, d.h. es sind weiterhin alle in § 5 aufgeführten studienbegleitenden Prüfungen abzulegen.

Sehen die fachspezifischen Bestimmungen die Orientierungsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für andere Prüfungsleistungen oder für den Besuch von Lehrveranstaltungen vor, gilt die betreffende Bedingung sinngemäß, d.h. als Zulassungsvoraussetzung sind jeweils diejenigen Leistungen nachzuweisen, die bislang für die Orientierungsprüfung vorgesehen waren.

• **Zwischenprüfung (§ 4)**

Die Regelungen zu Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung verlieren ihre Gültigkeit, d.h. im Studiengang Bachelor of Arts ist im Haupt- und im Nebenfach keine Zwischenprüfung abzulegen.

Die bisherigen Zwischenprüfungsleistungen bleiben studienbegleitende Prüfungen des B.A.-Studiiums, d.h. es sind weiterhin alle in § 5 aufgeführten studienbegleitenden Prüfungen abzulegen. Es ist jedoch nicht mehr erforderlich, die in § 4 genannten Leistungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters zu erbringen.

Sehen die fachspezifischen Bestimmungen die Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung für andere Prüfungsleistungen oder für den Besuch von Lehrveranstaltungen vor, gilt die betreffende Bedingung sinngemäß, d.h. als Zulassungsvoraussetzung sind jeweils diejenigen Leistungen nachzuweisen, die bislang für die Zwischenprüfung vorgesehen waren.

► Fachspezifische Prüfungsordnung "B.A.-PO 2010":

Die bislang auf der Homepage der Gemeinsamen Kommission veröffentlichten fachspezifischen Prüfungsordnungsbestimmungen wurden wie folgt geändert:

- **Orientierungsprüfung (§ 3)**

In allen Fächern, in denen die bisherigen Bestimmungen der B.A.-PO 2010 mehrere Orientierungsprüfungsleistungen vorgesehen haben, ist für die Orientierungsprüfung nur noch **eine** der bislang vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Die für die Orientierungsprüfung ggf. vorgesehenen "Ergänzungsleistungen" entfallen. - Die anderen Prüfungsleistungen bleiben selbstverständlich studienbegleitende Prüfungen des B.A.-Studiums, d.h. es sind weiterhin die im bisherigen § 5 (neu: § 4) aufgeführten studienbegleitenden Prüfungen abzulegen.

- **Zwischenprüfung (bisher § 4)**

Die Zwischenprüfung entfällt, d.h. im Studiengang Bachelor of Arts ist weder im Haupt- noch im Nebenfach eine Zwischenprüfung abzulegen.

Die bisherigen Zwischenprüfungsleistungen bleiben jedoch studienbegleitende Prüfungen des B.A.-Studiums, d.h. es sind weiterhin alle im bisherigen § 5 (neu: § 4) aufgeführten studienbegleitenden Prüfungen abzulegen.

Bitte beachten Sie unbedingt die geänderten fachspezifischen Prüfungsordnungsbestimmungen, die ab 24.10.2011 auf der Homepage der Gemeinsamen Kommission (www.geko.uni-freiburg.de) zur Verfügung stehen werden.